

Beschlussvorlage

BV-25-2026-015

öffentlich

Beschluss zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Röbel/Müritz Tourismus GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 16.02.2026
<i>Bearbeiter:</i> Johannes Sommer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	24.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt gem. § 57 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und nach Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 80% des Gesamtdarlehens, maximal bis zu einer Bürgschaftssumme in Höhe von 540.000 Euro, zugunsten der Röbel/Müritz Tourismus (RMT) GmbH für den Neubau des Rezeptionsgebäudes auf dem Campingplatz Pappelbucht.

Die Avalprovision beträgt jährlich 2% der Bürgschaftssumme.

Der Bürgermeister der Stadt Röbel/Müritz und seine Stellvertretung werden gem. § 38 Abs. 6 KV M-V ermächtigt die Bürgschaftserklärung zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Die RMT GmbH plant als Betreiber des Campingplatzes eine Investition in das bestehende Rezeptionsgebäude durch Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 675.000 Euro. Die Stadt Röbel/Müritz ist Eigentümerin des Grundstücks / Campingplatzes. Die RMT GmbH kann dem Darlehensgeber somit keine Grundschuld als Sicherheit für das Darlehen zur Verfügung stellen. Als Sicherheit soll die Bürgschaft der Stadt dienen. Die Bürgschaft beträgt 80% der Darlehenssumme, höchstens jedoch 540.000 Euro.

Als Anlage beigefügt ist u. a. die Bürgschaftserklärung und der Kreditvertrag zwischen der RMT GmbH und Darlehensgeber. Zur Abwägung des Risikos wurde eine Bonitätsanalyse der RMT GmbH eingeholt, das Risiko für den Haushalt der Stadt Röbel/Müritz bewertet und eine beihilferechtliche Prüfung der Bürgschaft vorgenommen.

Die RMT GmbH zahlt der Stadt Röbel/Müritz eine jährliche Avalprovision in Höhe von 2% der Bürgschaftssumme.

Bei der Gewährung der Bürgschaft handelt es sich gem. § 57 Abs. 3 KV M-V um ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft. Die Übernahme der Bürgschaft bedarf somit der Genehmigung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	Ja, Produktkonto
				
Ertrag/Einzahlung in €			☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €			☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	00. Anlagen Prüfung Bürgschaft (öffentlich)
---	---

Inhaltsverzeichnis

01. Sachbericht	2
02. Bürgschaftserklärung	4
03. Kreditangebot	6
04. Darstellung zur Risikobewertung	8
05. Bonitätsanalyse RMT GmbH	15
06. Beihilferechtliche Bewertung	19

Sachbericht

Die Röbel/Müritz Tourismus GmbH (RMT GmbH) ist eine kommunale Gesellschaft. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Röbel/Müritz. Die notariell beurkundete Gründung der Gesellschaft und die Eintragung in das Handelsregister erfolgten am 15.09.2021.

Die Gründung der RMT GmbH erfolgte aus der zwingenden Notwendigkeit zur Erfüllung (von der Sache her) gemeindlicher Aufgaben. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung von Freizeit- und Sportbädern sowie Freizeitanlagen zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung und Gesundheitsvorsorge, insbesondere einer Therme, eines Strandbades und eines Campingplatzes in der Stadt Röbel/Müritz, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Gästerversorgung sowie die Erbringung weiterer kommunaler Dienstleistungen im touristischen und kulturellen Bereich.

Die Stadt Röbel/Müritz ist Eigentümer des in der Stadt gelegenen Campingplatzes. Der Campingplatz „Pappelbucht“ mit einer Fläche von ca. 34.000 m² liegt gegenüber dem Strandbad. Es gibt 150 Plätze, davon sind derzeit ca. 50 von Dauercampnern belegt. Die Ausstattung des Campingplatzes umfasst Sanitäranlagen, Kiosk, Zeltplatzkino, Streuobstwiese und außerhalb der Einzäunung des Strandbades: Liegewiesen, Jugendcampingplatz, öffentlicher Kinderspielplatz und Bootsteganlage am Spielplatz und Caravanparkplatz an der Seebadstraße. Der Campingplatz ist nahezu vollständig mit Strom und Wasser erschlossen und vollständig umzäunt.

Die Betreibung des Campingplatzes durch die RMT GmbH erfolgt entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung gegebenenfalls vorgegebener Genehmigungsaufgaben sind durch die RMT GmbH sicherzustellen. Der Betrieb des Campingplatzes hat ganzjährig zu erfolgen.

Zur Regelung der Betreibung des Campingplatzes durch die RMT GmbH wurde ein Pacht- und Betreibervertrag inkl. Leistungsbeschreibung über den Betrieb der MüritzTherme, des Campingplatzes und des Strandbades erarbeitet. Der Vertrag regelt u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die jährlichen Pachtzahlungen sowie die Zuständigkeit bei Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen am Pachtgegenstand. Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2031.

Die RMT GmbH plant als Betreiber des Campingplatzes eine Investition in das bestehende Rezeptionsgebäude durch Aufnahme eines Investitionskredites. Die Vornahme von Neuinvestitionen hat durch den Betreiber grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfolgen. Das Rezeptionsgebäude befindet sich auf dem von der Stadt Röbel/Müritz im Eigentum stehenden Grundstück. In diesem Sinne ist die Stadt Röbel/Müritz als Grundstückseigentümer auch Eigentümer des Rezeptionsgebäudes. Eine grundpfandrechtliche Absicherung des Investitionskredites durch die RMT GmbH scheidet aufgrund des fehlenden Eigentumsverhältnisses aus. Es kommt die Möglichkeit einer Bürgschaft der Stadt Röbel/Müritz zugunsten der RMT GmbH in Betracht.

Die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme beläuft sich auf 725.000 Euro (netto). Abzüglich des Eigenanteils in Höhe von 50.000 Euro wird ein Investitionskredit in Höhe von 675.000 Euro in Anspruch genommen. Die Stadt beabsichtigt für 80% der Darlehenssumme (540.000 Euro) eine Bürgschaft zugunsten der RMT GmbH zu übernehmen.

Die Erneuerung und bauliche Erweiterung des Rezeptionsgebäudes dient unmittelbar der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben für die Stadt Röbel/Müritz im Bereich Tourismusförderung, Daseinsvorsorge für Gäste und der Bewirtschaftung städtischer Liegenschaften. Nur durch die Bürgschaft der Stadt kann

die Investitionsmaßnahme von der RMT GmbH realisiert und die künftige weitere Aufgabenerfüllung durch die RMT GmbH im Sinne und zur Entlastung der Stadt Röbel/Müritz gesichert werden.

Als Eigentümer des Grundstücks bzw. des Campingplatzes hat die Stadt Röbel/Müritz ein berechtigtes Interesse an der Erhaltung, Modernisierung und Funktionsfähigkeit dieser öffentlichen Infrastruktur.

Die Investitionsmaßnahme ist zudem darauf ausgerichtet, die Betriebssituation der RMT GmbH zu stabilisieren, die Attraktivität des Campingplatzes zu erhöhen und damit nachhaltig Einnahmen der RMT GmbH (Nutzungsentgelte) und der Stadt Röbel/Müritz (Tourismusabgabe) sowie die lokale Wertschöpfung zu sichern und zu steigern. Eine Verbesserung der Betriebssituation der RMT GmbH kann sich in künftigen möglichen Verringerungen des Zuschussbedarfes durch die Stadt Röbel/Müritz positiv auf den Haushalt auswirken.

Entsprechend der im Pacht- und Betreibervertrag getroffenen Vereinbarung gehen Neuinvestitionen entschädigungslos spätestens mit Vertragsende in das Eigentum der Stadt über.

Bürgschaftserklärung

Die Stadt

Röbel/Müritz

(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 24.02.2026, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft in Höhe von 80% für alle Ansprüche, die der

Müritz-Sparkasse

(im folgenden Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von maximal

675.000,00 €

(in Worten: sechshundertfünfundsiebzigtausend Euro)

gegen die Röbel/Müritz Tourismus GmbH als Darlehensnehmer (im folgenden Hauptschuldner genannt) zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 80% des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner eine Avalprovision in Höhe von jährlich 2% zu leisten.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist

Röbel/Müritz, den 24.02.2026

Bürgermeister
Stadt Röbel/Müritz

1. Beigeordneter
Stadt Röbel/Müritz

.....

.....

Sehr geehrter Herr Behrndt,

wir beziehen uns auf erfolgte Korrespondenz. Wie Sie uns mitteilten beabsichtigen Sie einen Ersatzneubau des Rezeptionsgebäudes des Campingplatzes Pappelbuch in Röbel. Hierbei soll der bestehende Bau abgerissen werden und ein neues Gebäude errichtet werden. Geplant ist u.a. ein Empfangsbereich mit Kiosk, Sitzmöglichkeiten im Innen und Außenbereich sowie einer Ferienwohnung im OG.

Laut Ihrer Angaben sollen der Investitions- und Finanzierungsplan wie folgt aussehen:

<u>Investitionsplan</u>	<u>Finanzierungsplan</u>
725.000,00 € Baukosten netto	50.000,00 € Eigenkapital
	<u>675.000,00 € Hausbankdarlehen</u>
725.000,00 € gesamt	725.000,00 € gesamt

Die Mehrwertsteuer i.H.v. ca. 137.400,00 € soll aus Eigenkapital finanziert werden.

Zur weiteren Planung erhalten Sie nachfolgend einen Indikativen Finanzierungsvorschlag:

Kreditnehmer: Röbel/Müritz Tourismus GmbH
Kreditbetrag: 675.000,00 €
Zins: 4,25 %
Zinsbindung: 10 Jahre
Mtl Rate: 4.180,00 €
Laufzeit: 20 Jahre
Sondertilgung: 33.750,00 € p.a.
Restschuld zum Ende der Zinsbindung: ca. 408.000,00 €

Die Besicherung ist wie folgt vorgesehen:

Ausfallbürgschaft der Stadt Röbel/Müritz i.H.v. 540.000,00 € zu Gunsten der Müritz-Sparkasse

Eine Finanzierung ohne Sicherheitenstellung - insb. die Bürgschaft der Stadt Röbel/Müritz ist – über die Müritz-Sparkasse nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorgenannte Vorschlag freibleibend ist und unter dem Vorbehalt der abschließenden Kreditprüfung und der Entscheidung der Gremien der Müritz-Sparkasse steht.

Hierzu reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

Jahresabschluss 2024

Betriebswirtschaftliche Auswertung Dez 2025 inkl. Summen- und Saldenliste

Planungsunterlagen (Ansichten, Grundrisse, Kostenplanung etc.)

Müritz-Sparkasse
Kreditabteilung Röbel

17207 Röbel /Müritz
Fritz-Reuter-Str. 1

Müritz-Sparkasse
Anstalt des Öffentlichen Rechts

Hauptsitz: Friedensstraße 9-10, 17192 Waren (Müritz)
Handelsregister-Nr.: HRA 1422 beim Amtsgericht Neubrandenburg

Wir weisen darauf hin, dass wir Aufträge und Weisungen ausschließlich dann per E-Mail entgegennehmen, sofern es sich um den Widerruf von Vertragserklärungen handelt und dieser formlos oder in Textform aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder den Vertragsformularen unseres Hauses erklärt werden kann. Wertpapier- sowie Zahlungsaufträge (z. B. Überweisungen, Lastschriften, Lastschriftrückgaben, Kauf- und Verkaufsaufträge) nehmen wir grundsätzlich nicht per E-Mail entgegen.

Hierfür können Sie unser Online-Banking-Angebot über die Internetfiliale unter www.mueritz-sparkasse.de nutzen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die Nachricht einschließlich etwaiger Anhänge zu löschen. Wir weisen darauf hin, dass die Nachricht einschließlich etwaiger Anhänge vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt ist und die unbefugte Verwendung verfolgt wird. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sensible Daten nicht per E-Mail übermittelt werden sollten, da übermittelte Nachrichten sowie Anhänge jeglicher Form verändert oder verfälscht werden können und herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind.

Darstellung zur Risikobewertung

1. Aktuelle Haushaltslage der Stadt Röbel/Müritz

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Röbel/Müritz wurde am 24.02.2026 von der Stadtvertretung Röbel/Müritz beschlossen. Entsprechend der RUBIKON-Auswertung verfügt die Stadt für 2026 über eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit.

Der Ergebnishaushalt ist, unter Berücksichtigung der Ergebnisrechnung 2025 und abzüglich der Übertragung von Ermächtigungen in das Haushaltsfolgejahr, für das Haushaltsjahr 2026 ausgeglichen. Zum 31.12.2026 weist der Haushalt in der Planung einen Überschuss in Höhe von 9.339.549 Euro aus. Der Haushaltsausgleich kann ebenfalls bis zum Ende des Planungszeitraums (31.12.2029) mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 6.201.249 Euro erreicht werden.

Ergebnishaushalt	2025 ¹	2026	2027	2028	2029
Vortrag aus Vorjahren	11.157.863	10.752.249	9.339.549	7.800.949	6.972.849
Jahresergebnis	-405.613	-1.412.700	-1.538.600	-828.100	-771.600
Haushaltsausgleich	10.752.249	9.339.549	7.800.949	6.972.849	6.201.249

Der Finanzhaushalt ist für das Haushaltsjahr 2026, unter Berücksichtigung der Finanzrechnung 2025 und abzüglich der Übertragung von Ermächtigungen in das Haushaltsfolgejahr, ebenfalls ausgeglichen. Zum 31.12.2026 wird in der Planung ein positiver Saldo in Höhe von 3.378.476 Euro ausgewiesen. Der Haushaltsausgleich kann auch bis zum Ende Planungszeitraum (31.12.2029) mit einem positiven Saldo in Höhe von 150.176 Euro erreicht werden.

Ergebnishaushalt	2025 ²	2026	2027	2028	2029
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	7.965.298	7.808.276	3.378.476	1.781.176	926.676
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen inkl. Tilgung	-157.021	-4.429.800	-1.597.300	-854.500	-776.500
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	7.808.276	3.378.476	1.781.176	926.676	150.176

Die Stadt verfügt lt. RUBIKON damit über eine dauernde finanziell gesicherte Leistungsfähigkeit. Eine Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich ist im Haushaltsjahr 2026 und im Planungszeitraum nicht erforderlich. Der liquide Bestand der Stadt Röbel/Müritz beläuft sich zum Ende des Haushaltsjahres 2026 auf insgesamt 4.121.029 Euro und zum Ende des Planungszeitraums (31.12.2029) auf insgesamt 1.334.129 Euro.

2. Bestehendes Risikopotential der Stadt Röbel/Müritz

Ein mögliches bestehendes Risikopotential stellt sich wie folgt dar:

¹ Vorläufige Ergebnisrechnung abzgl. der übertragenen Ermächtigungen in das Haushaltsfolgejahr

² Vorläufige Finanzrechnung abzgl. der übertragenen Ermächtigungen in das Haushaltsfolgejahr

2.1. Verbindlichkeiten der Stadt Röbel/Müritz

Die Stadt Röbel/Müritz hat Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres 2026 in Höhe von insgesamt 22.530.246,53 Euro. Hiervon sind Verbindlichkeiten in Höhe von 22.691.547,68 Euro begründet aus der Ausübung der Tätigkeit als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Röbel-Müritz. Die Stadt führt als geschäftsführende Gemeinde die Kassengeschäfte für das Amt Röbel-Müritz und der amtsangehörigen Gemeinden. Die liquiden Mittel der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Röbel-Müritz sind als Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand (s. Position 1.2 Tabelle Nr. 1) enthalten. Die Geldbestände der Gemeinden und des Amtes werden in der Bilanz auf der Passivseite als Verbindlichkeit ausgewiesen. Gedeckt sind diese Verbindlichkeiten durch den liquiden Bestand der amtsangehörigen Gemeinden in gleicher Höhe, welcher in der Bilanz auf der Aktivseite abgebildet werden.

Die tatsächlich der Stadt Röbel/Müritz zugeordneten Verbindlichkeiten in Höhe von 91.367,73 Euro (s. Position 1.1 Tabelle Nr. 1) belaufen sich aus Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (s. Tabelle Nr. 2)

Tabelle Nr. 1

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten						Erläuterungen	
Nr.	Art (gemäß § 47 Abs. 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn 2026	Tilgung a) planmäßig b) Umschuldung c) außerplanmäßig	Kreditaufnahmen a) Neuaufnahme b) Umschuldung	Voraussichtlicher Stand zum Ende 2026	Kontonummer	
		in €					
		1	2	3	4		
1.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	150.521,15	a) 59.153,42 b) 0 c) 0	a) 0 b) 0	91.367,73	311-319	
1.2	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	a) 0 b) 0 c) 0	a) 0 b) 0	0	331-337	
2.1	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	22.530.246,53			22.530.246,53	321-329, 37431	
2.2	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kassenkrediten wirtschaftlich gleichkommen	0,00			0	338	
	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (Summe der Nummern 1.1 bis 2.2)	22.750.701,50			22.691.547,68		

2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften

Die Stadt Röbel/Müritz hat zum 31.12.2025 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 150.521,15 Euro. Ein Investitionskredit ist ein Kredit, der aufgenommen wird, um mit den hieraus zufließenden finanziellen Mitteln eine geplante Investition zu finanzieren.

Tabelle Nr. 2

Übersicht zu den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten				
Darlehen-Nr.	Gläubiger	urspr. Kredithöhe	Kreditlaufzeit	Verbindlichkeit zum 31.12.2026
1100052611	LFI M-V Kommunalen Aufbaufond	521.000,00 €	bis 2028	26.567,73 €
1100074516	LFI M-V Kommunalen Aufbaufond	741.373,22 €	bis 2028	37.890,00 €
1100085210	LFI M-V Kommunalen Aufbaufond	194.000,00 €	bis 2029	26.910,00 €
				91.367,73 €

--	--	--	--	--

Die bestehenden Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften können mittelfristig getilgt werden, so dass die Stadt zum 31.12.2028 einen Großteil der verbleibenden Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten ablösen kann und zum 31.12.2029 keine weiteren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten mehr aufweist.

2.3. Kassenkredite

Die Liquidität der Stadt Röbel/Müritz ist im Haushaltsjahr 2026 und über den Planungszeitraum bis 2029 gesichert. Kassenkredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sind nicht notwendig.

2.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Kommunalverfassung M-V (KV M-V) eröffnet die Möglichkeit zum Abschluss sog. kreditähnlicher Rechtsgeschäfte. Die Stadt verfügt zum gegenwärtigen Zeitpunkt über nachfolgende Zahlungsverpflichtungen (Tabelle Nr. 3) nach § 52 Abs. 5 KV M-V, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme (aus Leasingverträgen) gleichkommen:

Tabelle Nr. 3

Produkt	Vertrags-gegenstand	Laufzeit	Vertragsende	Vertragsvolumen pro Jahr	Gesamtvolumen
11401	RM-OA 2	36 Monate	31.05.2027	1.968,48 €	5.905,44 €
11401	RM-AM 590	36 Monate	14.05.2027	3.378,48 €	10.135,44 €
11404	Multicar	60 Monate	31.07.2027	20.463,24 €	102.316,20 €

2.5. Nachschussverpflichtungen der Stadt Röbel/Müritz zugunsten kommunaler Unternehmen

Die Stadt Röbel/Müritz ist alleinige Gesellschafterin der Röbel/Müritz Tourismus GmbH. Nachschussverpflichtungen sind Gesellschaftsvertrag der Röbel/Müritz Tourismus GmbH nicht festgehalten. Die Stadt Röbel/Müritz ist jedoch aufgrund von Fördermittelbestimmungen aus den bisherigen Sanierungen zur Betreibung der MüritzTherme und des Strandbades verpflichtet. Als alleinige Gesellschafterin resultiert daraus faktisch eine Ausgleichsverpflichtung der Stadt Röbel/Müritz gegenüber der zu 100 % kommunalen GmbH, um diese Weiterbetreibung zu gewährleisten.

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 und 6 KV M-V ist die Haftung der Gemeinde und die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag zu begrenzen. Dies ist durch die Festsetzung des Stammkapitals auf 100.000 Euro für die Haftung gegeben. Zur Erfüllung der öffentlichen Zwecke sind im Betrauungsvertrag Strandbad „Müritzbad“ und im Betrauungsvertrag MüritzTherme Zahlungen eines anteiligen Ausgleichs der Stadt an die GmbH für Verluste aus den Kosten der Betreibung und Unterhaltung der MüritzTherme und des Strandbades (Einrichtungen i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V) vereinbart. Die Ausgleichszahlungen belaufen sich für die MüritzTherme und für das Strandbad auf maximal 427.000 Euro pro Jahr. Die tatsächliche Höhe der Ausgleichszahlungen erfolgt auf Grundlage einer Abrechnung der GmbH gegenüber der Stadt. Eine von der Stadt zu viel entrichtete Ausgleichszahlung wird zurückgefordert.

Jahr	Ausgleichszahlung	Ausgleichsbedarf	Rückforderung
2022	406.569,07 €	321.111,74 €	91.439,34 €
2023	417.599,92 €	130.504,33 €	287.095,59 €
2024	426.999,92 €	426.999,92 €	0,00 €

2025 ³	237.600,00 €	237.600,00 €	0,00 €
2026 ⁴	287.000,00 €	287.000,00 €	0,00 €
2027 ⁴	287.000,00 €	287.000,00 €	0,00 €
2028 ⁴	287.000,00 €	287.000,00 €	0,00 €
2029 ⁴	287.000,00 €	287.000,00 €	0,00 €

Weitere Risiken aus Nachschussverpflichtungen zugunsten anderer kommunaler Unternehmen bestehen nicht.

2.6. Risiken aus der Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Rechtsgeschäften

Die Stadt Röbel/Müritz hat keine Bürgschaften für Dritte übernommen. Risiken aus der Übernahme von Gewährverträgen oder anderen bürgschaftsähnlichen Rechtsgeschäften bestehen nicht.

Weitere Risikopotentiale und/oder Verpflichtungen sind nicht gegeben. Die dargestellten Risikopotentiale und Verpflichtungen sind bereits Bestandteil der derzeitigen Haushaltsplanung. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Stadt Röbel/Müritz, bezogen auf das Haushaltsvolumen, eine sehr geringe Fremdverschuldung und keine Liquiditätsrisiken aufweist.

3. Tragbarkeit des Bürgschaftsrisikos für den Haushalt der Gemeinde

Fraglich ist, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Röbel/Müritz bei Inanspruchnahme aus der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten bleibt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Stadt (als Bürgen) mit dem Gesamtbestand der Hauptverbindlichkeit, stellt sich die Entwicklung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt wie folgt dar:

Entwicklung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt bei Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft					
Bürgschaftsrisiko zum Ende des Haushaltsjahres ⁵	Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
Ohne Bürgschaft	2026	3.378.476	1.781.176	926.676	150.176
531.335	2026	2.847.142	1.249.842	395.342	-381.158
513.442	2027	3.378.476	1.267.734	413.234	-363.266
494.775	2028	3.378.476	1.781.176	431.902	-344.598
475.298	2029	3.378.476	1.781.176	926.676	-325.122

Der Haushaltsausgleich kann im Falle einer Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft ab dem Ende des Planungszeitraums 2029 nicht mehr erreicht werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Röbel/Müritz wäre in diesem Fall nicht mehr als gesichert einzuschätzen.

³ Lt. Wirtschaftsplan 2025 der RMT GmbH

⁴ Lt. Wirtschaftsplan 2026 der RMT GmbH

⁵ Annahme: Inanspruchnahme der Bürgschaft ab 07.2026

Angeichts der sich bietenden Sicherheiten für den Kreditgeber, könnte bei einer erforderlichen Einstandspflicht der Stadt eine Begleichung der Verbindlichkeiten entsprechend der Konditionen des Darlehensnehmers vereinbart werden.

Entwicklung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt bei Übernahme der Konditionen des Darlehens zum 01.01. eines jeden Haushaltsjahres					
Restschuld zum Ende des Haushaltsjahres	Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
Ohne Bürgschaft	2026	3.378.476	1.781.176	926.676	150.176
662.340,50	2026	3.353.396	1.705.936	801.276	-25.384
639.896,12	2027	3.378.476	1.731.016	826.356	-304
616.479,06	2028	3.378.476	1.781.176	876.516	49.856
592.047,15	2029	3.378.476	1.781.176	926.676	100.016

Die von der Stadt zu leistende Jahresrate würde sich auf rund 50.160 Euro (Zins und Tilgung) belaufen. Der Haushaltsausgleich kann im Falle einer Begleichung der Verbindlichkeiten entsprechend der Konditionen des Darlehensnehmers ab dem Haushaltsjahr 2026 und 2027 bis zum Ende des Planungszeitraums nicht erreicht werden. Der Haushaltsausgleich kann im Falle einer Begleichung der Verbindlichkeiten entsprechend der Konditionen des Darlehensnehmers ab dem Haushaltsjahr 2028 bis zum Ende des Planungszeitraums erreicht werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Röbel/Müritz wäre weiterhin gesichert.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Haushaltsplanzahlen 2026, im Fall der Übernahme der Kreditkonditionen ab dem Haushaltsjahr 2028, die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt weiterhin gesichert werden kann. Somit ist die Übernahme einer Bürgschaft grundsätzlich tragbar, ohne dass die Leistungsfähigkeit der Stadt gefährdet wäre.

4. Risikosteuerung durch die Bürgschaftserklärung

Durch die Gestaltung der Bürgschaftserklärung selbst kann das Risiko für die Stadt als Bürgschaftsgeber minimiert werden. Es wurde bewusst die Übernahme einer *Ausfallbürgschaft* in Betracht gezogen, um das Risiko für die Haushaltswirtschaft der Stadt auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Eine Ausfallbürgschaft ist eine besondere Form der Bürgschaft, bei der der Bürge nur dann haftet, wenn der Kreditgeber nachweisen kann, dass er erfolglos versucht hat, die Schulden vom Hauptschuldner einzutreiben.

Die Bürgschaftsübernahme wird an ein konkretes Grundgeschäft (hier: Darlehensaufnahme für den Neubau des Rezeptionsgebäudes auf dem Campingplatz) geknüpft. Die Laufzeit der Bürgschaftsübernahme beträgt 20 Jahre und entspricht damit der Laufzeit des Darlehensvertrages. Gleichzeitig unterliegt die Bürgschaftsübernahme einer Zweckbindung. Da die Rechtswirksamkeit der Bürgschaft erst mit Genehmigung der Stadtvertretung eintritt, wird bei Einholung der Kreditangebote auf das Genehmigungserfordernis hingewiesen.

Aus Gründen der Risikominimierung wird die Bürgschaftssumme auf 80 % der Darlehenssumme begrenzt. Hierdurch ist gesichert, dass dem Darlehensgeber ein Eigenobligo von mindestens 20 % der Darlehenssumme obliegt. Diese Begrenzung der Höhe der Bürgschaftssumme ist auch aus beihilferechtlichen Gründen erforderlich.

Eine weitere Verminderung des Risikos der Inanspruchnahme durch Bereitstellung anderer Besicherungsalternativen (z. B. die Eintragung von Grundschulden auf Grundstücke) durch den Darlehensnehmer ist nicht möglich. Die RMT GmbH verfügt als kommunale Gesellschaft über keine eigenen Grundstücke. Die vom Darlehensnehmer betriebenen Grundstücke und Einrichtungen (MüritzTherme, Campingplatz und Strandbad) stehen im Eigentum der Stadt Röbel/Müritz. Im Rahmen der Einholung von Angeboten für das Darlehen wurden drei potentielle Darlehensgeber angefragt. Lediglich eine Anfrage wurde mit einem Darlehensangebot beantwortet. Im Zuge der Ausgestaltung der Darlehenskonditionen wurde seitens des Darlehensgebers eine Bürgschaft eingefordert.

Eine angemessene Risikosteuerung lässt sich letztlich nur über eine effektive Steuerung des kommunalen Unternehmens erreichen. Nur unter vollständiger Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Informationsmittel und –wege ist eine effiziente Steuerung des Unternehmens möglich. Die Geschäftspolitik ist durch den kommunalen Gesellschafter und den Aufsichtsrat im Hinblick auf die Vermeidung risikoreicher Geschäftsvorfälle und der Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu beeinflussen. Daneben ist zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen zur Verminderung des verbürgten Kreditvolumens genutzt werden.

Bonitätsanalyse / Liquiditäts- und Risikobeurteilung

Die Röbel/Müritz Tourismus GmbH hat unsere Kanzlei beauftragt, für die Beantragung einer kommunalen Ausfallbürgschaft der Stadt Röbel/Müritz eine Bonitäts- und Liquiditätsanalyse gemäß Punkt 6 des „Leitfadens für Kommunalbürgschaften und andere Sicherheiten“ des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zu erstellen. Die Besonderheit des vorliegenden Falles ergibt sich daraus, dass die Stadt Röbel/Müritz nicht nur potenzielle Bürgin, sondern zugleich Gesellschafterin und maßgebliche Zuschussgeberin der Gesellschaft ist. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der GmbH ist deshalb strukturell und dauerhaft von kommunalen Zuschussentscheidungen abhängig, sodass die Prüfung der Bonität nicht im klassischen betriebswirtschaftlichen Sinn erfolgen kann, sondern unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Rahmenbedingungen vorzunehmen ist.

Der Jahresabschluss 2024 weist auf den ersten Blick eine komfortable Liquiditätslage aus. Mit einem Kassenbestand und Bankguthaben von insgesamt 596.782,65 EUR stehen der GmbH vermeintlich erhebliche freie Mittel zur Verfügung. Eine genauere Analyse zeigt jedoch, dass diese Liquidität nicht vollständig verfügbar ist. Ein wesentlicher Teil der Mittel resultiert aus Zuschussüberhängen vergangener Jahre und stellt wirtschaftlich betrachtet lediglich durchlaufende Finanzierungsströme dar, die der Gesellschaft nicht als frei verwendbare Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen. Konkret bestehen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Röbel/Müritz in einer Größenordnung von rund 300.000 EUR aus dem Jahr 2023. Diese Mittel sind somit nicht als Liquidität im Sinne einer Risikotragfähigkeit zu bewerten, sondern als kurzfristige Fremdmittel. Bereinigt um diese Verpflichtungen verbleibt eine real verfügbare Liquidität von rund 297.000 EUR.

Damit verändert sich das Bild der Zahlungsfähigkeit erheblich. Die ursprünglich rein bilanziell ermittelte Liquidität 1. Grades von über 200 % verliert ihre Aussagekraft. Unter realistischer Betrachtung ist die Liquidität zwar weiterhin ausreichend, jedoch keineswegs außergewöhnlich stark ausgeprägt. Vielmehr handelt es sich um eine Situation, in der selbst moderate Schwankungen der Zuschussgewährung oder unvorhergesehene Ausgaben rasch zu Engpässen führen können. Dies ist angesichts der bevorstehenden Investition in Höhe von 723.000 EUR und des daraus resultierenden Kapitaldienstes besonders zu berücksichtigen.

Die Ertragslage der GmbH ist ebenfalls von strukturellen Besonderheiten geprägt. Die Gesellschaft erwirtschaftet aus eigener operativer Tätigkeit keine vollständige Kostendeckung; der laufende Geschäftsbetrieb der Bereiche Therme und Strandbad bleibt dauerhaft auf kommunale Zuschüsse angewiesen. Diese Zuschüsse sind jedoch nicht rechtlich garantiert, sondern unterliegen kommunalpolitischen Haushaltsentscheidungen. Damit fehlt eine verlässliche, vertraglich gesicherte Grundlage für die Finanzierung der laufenden Leistungen und des Kapitaldienstes. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gesellschaft kann daher nur im Kontext der fortlaufenden kommunalpolitischen Bereitschaft zur Finanzierung bewertet werden.

Hinsichtlich der geplanten Investition ist anzumerken, dass es sich nicht um ein wirtschaftlich zwingend erforderliches Projekt handelt, das unmittelbar zusätzliche Erträge generiert oder Betriebskosten senkt. Vielmehr besitzt die Maßnahme überwiegend repräsentativen bzw. strategischen Charakter und dient der städtebaulichen und touristischen Profilierung der Gemeinde. Eine aus der Investition erwachsende Ertragssteigerung ist nicht vorgesehen. Somit kann der Kapitaldienst für das aufzunehmende Darlehen – jährlich rund 66.700 EUR – nicht aus dem investitionsbezogenen Mehrertrag erfolgen. Die Deckung dieses Kapitaldienstes ist ausschließlich über Zuschüsse der Stadt möglich. Sollte die Stadt zukünftig nicht bereit oder in

der Lage sein, die Zuschüsse entsprechend zu erhöhen, wäre die Kapitaldienstfähigkeit der Gesellschaft nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist das wirtschaftliche Risiko eindeutig zu verorten. Es besteht kein klassisches Insolvenzrisiko im Sinne privatautonomer Unternehmen, da die Stadt Röbel/Müritz bei Wegfall oder Reduktion der Zuschüsse praktisch unweigerlich in die Verantwortung tritt, um die Aufgabenerfüllung der GmbH sicherzustellen. Ein Ausfall der Gesellschaft würde unmittelbar den kommunalen Aufgabenbereich betreffen und wäre politisch schwer vertretbar. Damit ist das Ausfallrisiko aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht deshalb gering, weil die Gesellschaft finanziell stabil wäre, sondern weil die Stadt als Gesellschafterin faktisch stets eingreifen müsste. Die Bürgschaft formalisiert somit lediglich eine wirtschaftliche Verantwortung, die bereits heute faktisch besteht.

Gleichzeitig bestehen mehrere Risikofaktoren, die im Rahmen einer transparenten Bewertung zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören die volatilen Energiepreise, die für die Therme und weitere Anlagen erhebliche Kostenrisiken darstellen, die steigenden Personalkosten, die Abhängigkeit von wetter- und tourismusbedingten Schwankungen sowie schließlich das politische Risiko, dass zukünftige Stadtvertretungen Zuschussentscheidungen anders bewerten könnten. In Summe sind diese Risiken nicht durch betriebliche Maßnahmen der Gesellschaft aus eigener Kraft steuerbar, sondern hängen entscheidend von kommunalpolitischen Rahmenbedingungen ab.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Röbel/Müritz Tourismus GmbH aus eigener wirtschaftlicher Kraft weder die Investition finanzieren noch den Kapitaldienst dauerhaft tragen kann. Die Bonität im betriebswirtschaftlichen Sinne ist daher als eingeschränkt zu bewerten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft ist vollständig von kommunalen Zuschüssen abhängig, die ihrerseits nicht garantiert sind. Der Bürgschaftsfall wäre allerdings nur dann wahrscheinlich, wenn die Stadt selbst von ihrem bisherigen Finanzierungsverhalten abrückte. Die Übernahme der Bürgschaft bedeutet somit keine Ausweitung des bereits bestehenden wirtschaftlichen Risikos der Stadt, sondern dessen formale Abbildung

Kennzahlenübersicht gemäß Punkt 6 Leitfaden – Bilanz 2024 (ungekürzt und bereinigt)

1. Grunddaten

Position	Wert
Bilanzsumme	935.120 EUR
Anlagevermögen	164.728 EUR
Umlaufvermögen	770.339 EUR
Liquide Mittel	596.783 EUR
Forderungen	145.254 EUR
Vorräte	28.302 EUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten (L+L, sonstige ≤ 1 Jahr)	280.967 EUR
Langfristige Verbindlichkeiten (inkl. Gesellschafter)	307.192 EUR
Eigenkapital	208.942 EUR

2. Struktur- und Vermögenskennzahlen

Kennzahl	Formel	Ergebnis
Anlageintensität	$AV / \text{Gesamtvermögen}$	17,60 %
Eigenkapitalquote	EK / GK	22,34 %
Verschuldungsgrad	FK / EK	3,47

3. Liquiditätskennzahlen – Bilanzwerte (ungekürzt)

Kennzahl	Formel	Ergebnis
Liquidität 1. Grades	$\text{Liquide Mittel} / \text{kurzfr. Verbindlichkeiten}$	2,12 (212 %)
Liquidität 2. Grades	$(\text{Liquide Mittel} + \text{Forderungen}) / \text{kurzfr. Verb.}$	2,64 (264 %)
Liquidität 3. Grades	$\text{Umlaufvermögen} / \text{kurzfr. Verbindlichkeiten}$	2,74 (274 %)
Working Capital	$\text{Umlaufvermögen} - \text{kurzfr. Verbindlichkeiten}$	489.372 EUR

Interpretation:

Die bilanziellen Kennzahlen weisen eine sehr hohe Liquidität aus, die jedoch aufgrund der Sonderstellung der Gesellschaft irreführend ist.

4. Liquidität – Bereinigte wirtschaftlich realistische Kennzahlen

Bereinigung:

596.783 EUR – 350.000 EUR Rückzahlungsverpflichtungen = 247.000 EUR tatsächliche freie Liquidität

Kennzahl	Formel	Ergebnis
Bereinigte Liquidität 1. Grades	$247.000 / 280.967$	0,88 (88 %)
Bereinigte Liquidität 2. Grades	$(247.000 + 145.254) / 280.967$	1,40 (140 %)
Bereinigte Liquidität 3. Grades	unverändert	2,74 (274 %)
Bereinigtes Working Capital	$(770.339 - 350.000) - 280.967$	139.372 EUR

Interpretation:

Nach Bereinigung besteht keine außergewöhnlich starke Liquidität mehr, sondern lediglich eine ausreichende, aber deutlich anfälligere Lage.

Die GmbH kann keine relevanten finanziellen Schocks eigenständig abfedern.

5. Kapitaldienstfähigkeitskennzahl

Position	Wert
Kapitaldienst p. a. (Zins + Tilgung)	ca. 66.700 EUR
Operativer Cashflow 2024	ca. 106.900 EUR
Kapitaldienstdeckungsgrad (KDD)	1,60

Einschätzung:

Der Kapitaldienst ist nur aufgrund der Zuschüsse gedeckt.

Ohne Zuschusserhöhungen wäre die Kapitaldienstfähigkeit nicht gegeben.

6. Zusammenfassung der Kennzahlenwirkung

- Ungekürzte Bilanzwerte suggerieren hohe finanzielle Stabilität
- Bereinigte Zahlen zeigen eine zutreffende, realistische wirtschaftliche Lage
- Die GmbH ist nicht eigenwirtschaftlich tragfähig
- Die Kapitaldienstfähigkeit hängt ausschließlich von kommunalen Zuschüssen ab
- Die Stadt trägt das vollständige wirtschaftliche Risiko bereits heute
- Die Bürgschaft formalisiert lediglich die bestehende Finanzierungspraxis

Sänger & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lennart Pyra

Röbel, 15.01.2026

Beihilferechtliche Bewertung

Zu prüfen ist, ob die Gewährung der Bürgschaft im konkreten Fall vereinbar mit dem EU-Beihilferecht ist. Dabei ist zu beurteilen, ob und inwieweit die hier zu prüfende kommunale Bürgschaft der Stadt Röbel/Müritz vom Beihilfebegriff gem. Art. 107 f. zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfasst ist. Das Verbot der staatlichen Beihilfe umfasst dem Grunde nach alle aus öffentlichen Mitteln gewährten Begünstigungen für ein bestimmtes Unternehmen. Diese Kriterien gelten auch für Garantien, da hierdurch der Vorteil, dass das Risiko, auf das sich die Garantie bezieht, vom Staat getragen wird.

Entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (neu Art. 107 und 108 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)¹ auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein, um in dem konkreten Fall das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen:

1. Der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

Unter Berücksichtigung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kann in Abgrenzung zur Definition von „gesunden“ Unternehmen von einem „Unternehmen in Schwierigkeiten“ stets dann ausgegangen werden, wenn eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung i. S. d. Insolvenzverordnung vorliegt oder mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals und mehr als 25 % des Grund-/Stammkapitals in den letzten 12 Monaten verlustbedingt aufgezehrt worden sind.

Im Fall der RMT GmbH sind die Voraussetzungen der finanziellen Schwierigkeiten nicht gegeben (s. Jahresabschluss 2023 und Bonitätsanalyse RMT GmbH). Damit befindet sich die RMT GmbH als Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

2. Der Umfang der Garantie kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden.

Die Garantie, hier die Bürgschaft der Stadt Röbel/Müritz, ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft (Darlehen für den Neubau des Rezeptionsgebäudes auf dem Campingplatz), auf einen festen Höchstbetrag beschränkt (80% der Darlehenssumme, höchstens 578.400 Euro) und für eine begrenzte Laufzeit (20 Jahre) vergeben. Damit ist der Umfang der Garantie zum Zeitpunkt der Übernahme hinreichend ermittelt (s. Bürgschaftsurkunde).

3. Die Garantie deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages.

Die Stadt Röbel/Müritz beabsichtigt die Bürgschaft auf 80% der Darlehenssumme zu beschränken (s. Bürgschaftsurkunde).

4. Für die Garantie wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Dem Grunde nach wird die Risikoträgerfunktion durch eine angemessene Prämie für den garantierten bzw. rückgarantierten Betrag vergütet. Verzichtet der Staat ganz oder teilweise auf eine solche Prämie, so stellt dies ein Vorteil für das Unternehmen und ein Verlust staatlicher Ressourcen dar. Wird für die Garantie ein Entgelt gezahlt, das mindestens der entsprechenden, als Vergleichsmaßstab dienenden Garantieprämie auf den Finanzmärkten entspricht, so umfasst die Garantie keine staatliche Beihilfe. Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), so kann

¹ Der "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" hieß bis zum 30.11.2009 "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" und hatte eine abweichende Artikelabfolge. Die vorliegende, aktuelle Fassung beruht auf dem Lissabon-Vertrag.

eine vereinfachte Methode zur Prüfung der Frage erfolgen, ob eine Kreditgarantie eine Beihilfe beinhaltet.

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die RMT GmbH verfügt über weniger als 50 Mitarbeiter. Da sich der Jahresumsatz zudem auf weniger als 10 Millionen Euro beläuft, handelt es sich bei der RMT GmbH um ein kleines Unternehmen i. S. d. o. g. Verordnung.

Da die vorgenannten Punkte erfüllt sind, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine staatliche Beihilfe handelt, wenn die jährliche Mindestprämie der in der veröffentlichten Tabelle der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags der jährlichen Safe-Harbour-Prämie entspricht.

Nach Einschätzung des Darlehensgebers wird die Bonität mit einem Rating von 6 und einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,59% eingestuft. Entsprechend des Ratingsystems der internationalen Ratingagentur Standard & Poors handelt es sich hierbei um die Bewertung BB+. Unter dieser Maßgabe ist eine jährliche Safe-Harbour-Prämie von 2% unter dem beihilferechtlichen Aspekt als angemessen zu betrachten.

Damit entspricht die Höhe der Prämie für die Gewährung der Bürgschaft den in der Verordnung festgelegten Anforderungen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass in dem konkreten Fall alle Voraussetzungen erfüllt sind, um das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen. Damit ist die Gewährung einer kommunalen Bürgschaft der Stadt Röbel/Müritz vereinbar mit dem EU-Beihilferecht.